



Merkblatt

Stand: 12/2025

Ambulante psychotherapeutische Behandlungen

1. Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen richtet sich nach den §§ 17 - 20 a Beihilfenverordnung (BVO) in Verbindung mit Anlage 2 zur BVO.

Beihilfefähig sind nur anerkannte Behandlungsverfahren; dies sind die psychotherapeutische Sprechstunde, die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die analytische Psychotherapie, die Verhaltenstherapie, die Systemische Therapie und die psychosomatische Grundversorgung (verbale Intervention, autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

Nicht beihilfefähig sind unter anderem Familientherapien, Gestalttherapien, Musiktherapien, respiratorisches Biofeedback.

Folgende Behandlungsverfahren sind nur mit Einschränkungen beihilfefähig:

- Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzeptes Anwendung finden.
- Die rational-emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzeptes Anwendung finden.
- Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) ist nur bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit posttraumatischen Belastungsstörungen und nur im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie oder der Systemischen Therapie beihilfefähig.

Gleichzeitige Behandlungen nach der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie, der Verhaltenstherapie, der Systemischen Therapie oder der psychosomatischen Grundversorgung schließen sich aus.

2. Psychotherapeutische Sprechstunde und Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

2.1 Muss die Behandlung vor Beginn von der Beihilfestelle anerkannt werden?

Nein, beide Behandlungsformen sind nicht genehmigungspflichtig.

2.2 Wie viele Sitzungen werden als beihilfefähig anerkannt?

Für die psychotherapeutische Sprechstunde als Einzeltherapie sind je Krankheitsfall bis zu sechs Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig. Bei Personen, die das

21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit einer Diagnose nach F70-F79 sind zusätzlich bis zu vier Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig.

Bei der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung sind je Krankheitsfall bis zu vier Sitzungen in Einheiten von 100 Minuten beihilfefähig. Ebenso ist es möglich, die Sitzungen in Einheiten zu 50 Minuten unter entsprechender Erhöhung der Gesamtzahl durchzuführen. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit einer Diagnose nach F70-F79 sind unter Einbeziehung von Bezugspersonen zusätzlich bis zu 100 Minuten je Krankheitsfall beihilfefähig.

3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie

3.1 Muss die Behandlung vor Beginn von der Beihilfestelle anerkannt werden?

Ja, die BVO sieht zwingend eine vorherige Anerkennung vor. Wenn Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person eine solche Therapie beabsichtigen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Beihilfestelle in Verbindung und planen Sie eine entsprechende Bearbeitungszeit ein.

Ausnahmen von der vorherigen Anerkennung:

- Probatorische Sitzungen:

Dies sind Probesitzungen, bei denen sich die Therapeutin/der Therapeut und die zu behandelnde Person kennen lernen können.

Die probatorischen Sitzungen sind ohne vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle in folgendem Umfang beihilfefähig:

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemischer Therapie bis zu fünf probatorische Sitzungen,
- bei analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorische Sitzungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit einer Diagnose nach F70-F79 bis zu zwei zusätzliche probatorische Sitzungen.

Voraussetzung für eine beihilferechtliche Anerkennung ist, dass die Therapeutin/der Therapeut die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt (siehe unter 3.3).

- Psychotherapeutische Akutbehandlung:

Ist eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention zur Bewältigung einer seelischen Krisensituation oder zur Vermeidung von Fixierungen und Chronifizierung psychischer Symptomatik erforderlich, sind bis zu 24 Behandlungen (30 Behandlungen unter Einbeziehung einer Bezugsperson bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit einer Diagnose nach F70-F79) ohne vorheriges Anerkennungsverfahren beihilfefähig. Schließt sich an diese Akutbehandlung eine Lang- oder Kurzzeittherapie an, werden die bereits im Rahmen der Akutbehandlung erbrachten Sitzungen auf das zu bewilligende Kontingent angerechnet. Das Bestehen eines akuten Behandlungsbedarfs ist spätestens bei der ersten Rechnungsstellung gegenüber der Beihilfestelle zu begründen.

- **Kurzzeittherapie:**

Auf das Anerkennungsverfahren wird verzichtet, wenn die behandelnde Person nach den probatorischen Sitzungen bestätigt, dass voraussichtlich nicht mehr als 24 Sitzungen bei Einzel- oder Gruppenbehandlung (30 Behandlungen unter Einbeziehung einer Bezugsperson bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit einer Diagnose nach F70-79) erforderlich sind. Diese Bestätigung kann formlos oder mittels der unter den Psychotherapie-Vordrucken gespeicherten Antragsformulare (Formblätter 2 und 4) erfolgen und ist der Beihilfestelle grundsätzlich vor Beginn der Behandlung, spätestens aber zusammen mit der ersten Rechnung über Sitzungen der Kurzzeittherapie vorzulegen.

Stellt sich im Laufe der Behandlung heraus, dass doch mehr Sitzungen benötigt werden, ist dies der Beihilfestelle unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig muss ein Bericht zur Vorlage bei der Gutachterin/dem Gutachter eingereicht werden.

3.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine beihilferechtliche Anerkennung erfüllt sein?

Für eine beihilferechtliche Anerkennung muss

- die in Anspruch genommene Therapeutin/der in Anspruch genommene Therapeut die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter die medizinische Notwendigkeit und das Therapiekonzept bestätigen.

3.3 Welche Qualifikation muss die Therapeutin/der Therapeut erfüllen?

Die Behandlung mittels **tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, analytischer Psychotherapie und Verhaltenstherapie** kann durch folgende Personen erfolgen.

a) Ärztliche Therapeutinnen/Therapeuten; diese müssen Fachärztinnen/Fachärzte für

- psychotherapeutische Medizin,
- psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- Psychiatrie und Psychotherapie

sein oder müssen über die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“, „Psychotherapie – fachgebunden“ oder „Psychoanalyse“ verfügen.

b) Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen müssen die Behandlerinnen/Behandler zusätzlich über eine Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen verfügen oder sie müssen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren sein.

c) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren.

Die Behandlung mittels **Systemischer Therapie** kann durch folgende Personen erfolgen:

- a) Ärztliche Therapeutinnen/Therapeuten; diese müssen Fachärztinnen/Fachärzte für
 - Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapiesein oder müssen über die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ verfügen. Zudem müssen sie eine erfolgreiche Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie vorweisen können.
- b) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in Systemischer Therapie;
- c) Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in
 - Systemischer Therapie oder
 - tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, analytischer Psychotherapie oder Verhaltenstherapie und einer Zusatzqualifikation für Systemische Therapie.

3.4 Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Bitte reichen Sie zur Prüfung der Beihilfefähigkeit folgende Unterlagen bei der Beihilfestelle ein:

- Antragsformular (siehe Formblätter 2, 3 und 4): Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und von der beihilfeberechtigten Person unterschrieben werden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass auch die enthaltene Schweigepflichtentbindung von der zu behandelnden Person bzw. einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
- Bericht der Therapeutin/des Therapeuten für die Gutachterin/den Gutachter nach beigefügtem Formblatt (siehe Formblatt 5):
Dieser muss in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche medizinische Unterlagen gekennzeichneten Umschlag sein.
- Konsiliarbericht der Ärztin/des Arztes (siehe Formblatt 6):
Dieser ist nur notwendig, wenn die Behandlung durch eine nichtärztliche Behandlerin/einen nichtärztlichen Behandler erfolgt. Auch der Konsiliarbericht wird der Beihilfestelle im verschlossenen Umschlag übersandt.

Die Beihilfestelle leitet die Unterlagen anonymisiert einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter zu. Nach Überprüfung gibt diese/dieser der Beihilfestelle eine Empfehlung zur Kostenübernahme oder zur Ablehnung der Kosten. Im Anschluss daran erhalten Sie von der Beihilfestelle einen abschließenden Bescheid.

3.5 Kann von dem Gutachterverfahren abgesehen werden?

Die Beihilfestelle führt kein Gutachterverfahren durch, wenn Ihre Krankenversicherung bereits eine Leistungszusage erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der behandelnden Person ergeben.

Bitte reichen Sie in diesem Fall das ausgefüllte Antragformular (Formblätter 2 und 4) sowie die Leistungszusage der Krankenversicherung ein. Beachten Sie aber bitte, dass dennoch eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle erfolgen muss.

3.6 Welche Höchstgrenzen gibt es?

Für sämtliche Behandlungsverfahren sieht die BVO – abhängig von der Therapieform und dem Alter der zu behandelnden Person – verbindliche Höchstzahlen vor. Bitte weisen Sie die Therapeutin/den Therapeuten gegebenenfalls darauf hin, damit diese/dieser die Behandlung entsprechend planen kann.

3.7 Was ist bei einem Wechsel der Behandlerin/des Behandlers zu beachten?

Soll im Laufe einer Behandlung ein Behandlerwechsel erfolgen, erfordert dies grundsätzlich ein erneutes Anerkennungsverfahren unter Beteiligung einer Gutachterin/eines Gutachters. Von einem erneuten Gutachterverfahren kann nur dann abgesehen werden,

- wenn die bisherige Behandlerin/der bisherige Behandler die Behandlung nicht mehr fortführen kann (zum Beispiel wegen Schwangerschaft, Krankheit, Tod, Schließung der Praxis) und
- die neue Behandlerin/der neue Behandler keine probatorischen Sitzungen durchführt und das bisherige Behandlungskonzept in vollem Umfang übernimmt.

Bereits bei der Erstbehandlerin/dem Erstbehandler „verbrauchte“ Sitzungen sind bei einem Behandlerwechsel grundsätzlich auf das Höchstkontingent der jeweiligen Therapie anzurechnen.

4. Psychosomatische Grundversorgung

4.1 Ist eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle notwendig?

Nein, bei der psychosomatischen Grundversorgung ist keine vorherige Anerkennung erforderlich.

4.2 Welche Qualifikation müssen die Therapeuten erfüllen?

Eine **verbale Intervention** muss von Fachärztinnen/Fachärzten für Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Urologie durchgeführt werden.

Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose müssen von Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der entsprechenden Interventionen verfügen.

4.3 Welche Höchstgrenzen gibt es?

Bei **verbaler Intervention** als Einzelbehandlung sind bis zu 25 Sitzungen beihilfefähig.

Bei **autogenem Training** und **Jacobsonscher Relaxationstherapie** sind bei Einzel- oder Gruppenbehandlungen bis zu zwölf Sitzungen beihilfefähig. Eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist möglich.

Bei **Hypnose** als Einzelbehandlung sind bis zu zwölf Sitzungen beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen → Beihilfe).